



Amtsgericht Tiergarten

Bereitschaftsgericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 385 XIV 79/20 L

In

- a) dem früheren Ermittlungsverfahren
- b) dem Verfahren nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz

gegen/betreffend

Markus Haintz,



wegen

Feststellung der Rechtswidrigkeit

- einer Festnahme
- einer erkennungsdienstlichen Behandlung

hat die Abteilung 385 des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin,
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]
am 28. Juni 2023

b e s c h l o s s e n :

1. Es wird festgestellt, dass die am 25. Oktober 2020 um 12.53 Uhr erfolgte Festnahme des früheren Beschuldigten und Betroffenen Markus Haintz (im folgenden früherer Beschuldiger Haintz) und die am gleichen Tag zwischen 16:06 und 16:35 Uhr stattgefundene erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81b 2. Alternative StPO rechtswidrig waren.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des früheren Beschuldigten Haintz fallen der Landeskasse Berlin zur Last.

Gründe:

I.

Zwischen dem 25. und dem 27. Oktober 2020 fand in Berlin im früheren Kinokomplex „Cosmos“ an der Frankfurter Allee der World Health Summit 2020 statt. Der World Health Summit ist eine der weltweit bedeutendsten strategischen Konferenzen für globale Gesundheit und bringt Vertreter der Wissenschaft, Politiker sowie Vertreter der Industrie und der Zivilgesellschaft zusammen. Im Jahr 2020 war die Konferenz der Covid 19 – Epidemie und ihrer Bekämpfung gewidmet. Redner war unter anderem der Virologe Christian Drosten, ein Vertreter von restriktiven Quarantänemaßnahmen, die von Teilen der Bevölkerung als unzulässigen Eingriff in ihre persönlichen Freiheitsrechte („Querdenkerszene“) abgelehnt wurde. Frau [REDACTED], die jegliche persönliche Einschränkung durch Quarantänemaßnahmen ebenso ablehnte wie der frühere Beschuldigte Haintz, meldete für den 25. Oktober 2020 eine von ihr veranstaltete, gegen die Coronapolitik der Bundesregierung gerichtete Demonstration an. Die Auftaktkundgebung sollte auf dem Alexanderplatz in der Nähe der Weltzeituhr stattfinden, danach sollte sich der Demonstrationzug über verschiedene Straßen in Berlin-Mitte bzw. Berlin-Friedrichshain zur Abschlusskundgebung, die für 15.00 Uhr auf dem Vorplatz des „Cosmos“ an der Karl-Marx-Str. geplant war, bewegen. Die schriftliche Versammlungsbestätigung der Versammlungsbehörde enthielt folgenden Hinweis:

„Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 1 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung die Einhaltung des Mindestabstandes von Personen zueinander (1,5m) sowie der Hygieneregeln nach § 5 Abs. 2 SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung jederzeit zu gewährleisten ist. Gemäß § 4 Abs. 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung haben Teilnehmende von Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzügen mit mehr als 100 Personen grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.“

Am 25. Oktober 2020 zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt nach 11.00 Uhr stellte sich der frühere Beschuldigte gegenüber dem Zeugen POK [REDACTED], der als Verbindungskraft zwischen Polizei und Veranstalterin fungierte, als Rechtsanwalt der Veranstalterin vor. Danach trat er auf die Ladefläche eines LKW und wandte sich von dort über Lautsprecher an die sich versammelnden Demonstranten, die in ihm nach kurzer Zeit das „Gesicht“ der Demonstration sahen. Er las Teile der Versammlungsbestätigung vor und erläuterte den Demonstrationsteilnehmern, dass die erteilten Auflagen 1. – 3. - inhaltlich zutreffend - ausschließlich die „im Aufzug mitgeführten Kraftfahrzeuge“ betreffen würden. Da zahlreiche der sich Versammelnden keine Mund-Nasen-Bedeckung trugen, forderte die Verbindungskraft der Polizei die Veranstalterin und den früheren Beschuldigten auf, die Teilnehmer explizit auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinzuweisen. Die Veranstalterin [REDACTED] erklärte POK [REDACTED] dass sie davon ausginge, dass diejenigen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen würden, durch ihren Arzt von der Verpflichtung befreit worden seien. Dieser erwiderte, dass - sollte die Trageverpflichtung nicht von den Teilnehmenden umgesetzt werden - der Aufzug sich nicht in Bewegung setzen können.

Daraufhin wandte sich der frühere Beschuldigte erneut auf der Ladefläche des LKW stehend per Mikrofon an die sich Versammelnden:

„Also wir haben hier eine Demo, die net in irgendeiner Weise aufgelöst worden ist. Wir müssen die Polizei auf einer Demo nicht fragen, ob wir loslaufen dürfen. Wir laufen jetzt los in Richtung Rotes Rathaus. Den LKW wird man uns wahrscheinlich nicht laufen lassen. Aber diese Versammlung ist nach wie vor genehmigt. Wir müssen die Polizei nicht fragen, ob wir auf ner Versammlung loslaufen dürfen. Deswegen haben die Veranstalter jetzt gerade beschlossen in Richtung Rotes Rathaus zu laufen. Es gibt auch am Ende um 15.00 Uhr die Abschlusskundgebung. Also wir laufen jetzt los ... Und das Ziel des Ganzen ist das „Cosmos“, das liegt noch auf der Route. Und dann ist die Abschlusskundgebung beim World Health Summit um 15:00 Uhr am „Cosmos“.“Das „Cosmos“ befindet sich in der Karl-Marx-Allee. Das ist die Verlängerung der Alexanderstraße. Das ist ganz leicht zu finden. Immer geradeaus. Haltet beim Laufen die Abstände ein. Bleibt friedlich.“

Bitte dokumentiert. Die Polizei wird Euch sagen, dass man nicht filmen darf wegen der Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes. Auch das steht in meinem Telegramm-Kanal drin.... Wenn die Polizei sagt, dass dürft ihr nicht filmen, dann ist das gelogen. Etwaige Gewalttaten, sonstige Sachen dürft Ihr filmen.“

Nachdem der Kontaktmann der Polizei mit ihm Rücksprache gehalten hat, ca. 2 Minuten später:

„Mir wurde jetzt gerade vom Kontaktmann der Polizei gesagt, dass ich nicht sagen dürfe, dass der Aufzug jetzt losläuft. Dass darf ich nicht sagen und deswegen tue ich das auch nicht. Ich habe bisher das Versammlungsgesetz so lange verstanden, dass man sich versammelt und dass man dann zu einer Kundgebung losläuft. Ich wüsste nicht, was die Polizei jetzt hier angeordnet hat, dass das verhindern könnte. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die sind mir von hier nicht ersichtlich. Ok, wenn die woanders sind, möglicherweise, ja! Deswegen nochmal: Ich rufe hier nicht dazu auf, dass der Aufzug losläuft. Aber ich bitte die Polizei mir doch auch die Rechtsgrundlage zu nennen, warum man sagt, die Menschen auf einer Kundgebung mit einem Demozug dürfe nicht loslaufen, und wo hier das rechtliche Problem ist. Ich spreche hier auch als Rechtsanwalt des Veranstalters und das ist meine rechtliche Auffassung momentan dazu. Also ich rufe nicht zu irgendetwas auf. Und was die Leute sonst machen, das ist in eurer eigenen Verantwortung. Danke schön! [kurze Pause] Mir wurde gerade gesagt, dass die Polizei irgendwo absperrt. Ja, da kann ich nur sagen, viele Wege führen nach Rom. Also die Kontaktperson hat gerade bei einer nicht aufgelösten Versammlung uns den Strom abgestellt.

Ca. 8 Minuten später:

Mir hat gerade der Verbindungsmann gesagt, dass das, was ich hier tun würde, rechtlich nicht sauber ist, deswegen muss ich jetzt schon mal darauf hinweisen für den Fall, dass die Berliner Polizei beabsichtigt, mich mal wieder in Gewahrsam zu nehmen, mal wieder rechtswidrig, dass der Verbindungsmann zu mir gesagt hat, wir dürfen das nicht. Ich habe ihn gefragt, wo er diese Information hernimmt. Es ist eine genehmigte Versammlung, die nicht verboten ist. Und bei einer genehmigten Versammlung muss man die Polizei zunächst mal nicht fragen, ob die Teilnehmer loslaufen. Wenn ich mich da irre, bitte ich um rechtlichen Hinweis der Polizei. Ich muss in diesem Berliner Polizeistaat leider auch damit rechnen, dass ich heute als Rechtsanwalt mal wieder in Gewahrsam genommen werde, nicht weil ich gegen Recht und Gesetz verstoßen habe, das habe ich nämlich nicht, sondern weil man einfach mal wieder versucht, diejenigen herauszuziehen, die hier den Mut haben, ihre Stimme zu erheben und die der Polizei sagen – und da bin ich ja nicht der Einzige – was sie darf und was sie nicht darf.

Leute, Stopp, Stopp, Stopp!

Der Bernd hat gesagt, solange ich hier bleibe, werden alle hier bleiben. Deswegen werde ich jetzt gehen. Also, Ihr seid für Euch selbst verantwortlich. Ein Teil ist losgelaufen, ein Teil steht noch hier. Wir beenden das jetzt hier. Und alles andere macht ihr wie ihr es für richtig oder falsch haltet. Wir beenden das jetzt hier, wir haben das beendet.“

Die Verbindungskraft der Polizei ging in diesem Moment ebenso wie der frühere Beschuldigte davon aus, dass die Versammlung beendet war. Mittlerweile hatte die Berliner Polizei an den Ausgängen des Alexanderplatz Polizeiketten errichtet, die verhinderten, dass Demonstranten den Alexanderplatz verlassen konnten. Der frühere Beschuldigte, seine damalige Freundin und eine Gruppe von 5 bis 6 früheren Demonstranten, die zum „Schutz“ des früheren Beschuldigten jeden Schritt mit Mobilfunkkameras dokumentierte, begaben sich zunächst zu den links und rechts neben dem Warenhaus „Galeria“, Alexanderplatz 9, gelegenen Möglichkeiten, den Alexanderplatz zu verlassen. Hierbei durchquerten sie die Menge der Demonstranten, die teilweise versuchten, den Alexanderplatz über die unterschiedlichen Ausgänge zu verlassen, die teilweise aber auch einfach stehen geblieben waren und das weitere Geschehen beobachten. Die Polizeiketten verhinderten, dass der frühere Beschuldigte an beiden Durchgängen den Alexanderplatz verlassen konnte. Zu diesem Zeitpunkt verhielten sich die Demonstranten friedlich. Sie versuchten nicht, die Polizeiketten gewaltsam zu durchbrechen, sondern ließen sich von ihnen zurückdrängen. Gegenstände wurden nicht geworfen. Dieser Zustand hielt unverändert auch ca. 12 Minuten, nachdem der frühere Beschuldigte die Versammlung für beendet erklärt hatte, an. Zu diesem Zeitpunkt bewegten sich der frühere Beschuldigte, seine damaligen Freundin und ca. sechs weitere Personen, die das Geschehen mit Handykameras filmten, auf die zwischen dem „Café Einstein“ und der Berliner Sparkasse errichtete Polizeikette, die den Ausgang Alexanderplatz Richtung Grunerstraße/Alexianerstraße sichern sollte, zu. Der letzte Beamte der Kette winkte dem früheren Beschuldigten in die aus seiner Sicht linke Richtung zur Häuserwand. Der frühere Beschuldigte folgte der Anweisung. Drei Beamte kreisten ihn ein und nahmen ihn fest.

In dem um 14.00 Uhr gefertigten „Kurzbericht“ wird als polizeilicher Anlass für die vorläufige Festnahme „aufwieglerischer Landfriedensbruch“ angegeben. Der Anlass für die vorläufige Festnahme wird wie folgt beschrieben:

„über Funk erhielten wir die Information, dass der Beschuldigte auf der Bühne und mittels Handlautsprechers die Menschenmenge dazu aufforderte „los zu laufen“. Die Versammlung war zu diesem Zeitpunkt bereits durch die Polizei aufgelöst.“

Der frühere Beschuldigte wurde am gleichen Nachmittag zwischen 16:06 Uhr und 16:35 Uhr gemäß § 81b 2 Alt. StPO erkennungsdienstlich behandelt und um 16:47 Uhr seitens der Polizei entlassen. Mit Schreiben vom 3. November 2020 gab die Polizei dem früheren Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme im Strafverfahren. Als Tatvorwurf gab sie „Landfriedensbruch“ und „Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen Versammlung“.

Die Staatsanwaltschaft hat mit Verfügung vom 8. August 2022 das Ermittlungsverfahren nach § [REDACTED] eingestellt.

Der frühere Beschuldigte begehrt nunmehr gerichtliche Entscheidung auf Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner am 25. Oktober 2020 erfolgten vorläufigen Festnahme und der sich anschließenden erkennungsdienstlichen Behandlung.

II.

Der analog § 98 Abs. 2 StPO wegen der erheblichen Grundrechtseingriffe auch nach Einstellung des Strafverfahrens zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat in der Sache Erfolg, da sowohl die Festnahme des Beschuldigten als auch seine anschließende ED – Behandlung rechtswidrig waren. Denn es bestand zum Zeitpunkt seiner Festnahme sowie der sich anschließenden erkennungsdienstlichen Behandlung kein Anfangsverdacht dafür, dass der frühere Beschuldigte Straftaten begangen hatte.

1. Den Anfangsverdacht hat das Gericht anhand des von der Polizei aktenkundig gemachten Videomaterials sowie anhand des vom früheren Beschuldigten auf USB-Sticks zur Verfügung gestellten Videomaterials geprüft. Hierbei ergab sich zunächst die Problematik, dass die vom früheren Beschuldigten genannten Internetadressen und die von ihm per USB-Stick übermittelten Videodateien auf drei dienstlich gelieferten Rechnern nicht abspielbar waren. Erst als der Vorsitzende unter Zurückstellung erheblicher Bedenken seinen persönlichen Rechner zum Einsatz brachte, konnten die Videodateien geöffnet werden. Soweit vorstehend unter I. wörtliche Zitate des früheren Beschuldigten wiedergeben werden, beruhen diese auf handschriftlichen Notizen, die sich der Vorsitzende beim Abspielen der vom früheren Beschuldigten überreichten Videodateien gemacht hat. Diese wurden dann wörtlich in den hiesigen Beschluss übertragen.

2. Ein Anfangsverdacht für einen Landfriedensbruch nach § 125 StGB und für einen Verstoß gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin bestand – für die eingesetzten Polizeibeamten offenkundig ersichtlich – zu keinem Zeitpunkt.

a) Der Landfriedensbruch Berlin setzt aus einer Menschenmenge heraus begangene Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder aus einer Menschenmenge heraus begangene Bedrohungen von Menschen mit Gewalttätigkeiten voraus. Das gesichtete Videomaterial und die dienstlichen Stellungnahmen der eingesetzten Polizeikräfte belegen, dass das Verhalten der Menge vor und nach Beendigung der Versammlung **zu jedem Zeitpunkt bis zu Festnahme des früheren Beschuldigten** – abgesehen von verbalen Unmutsäußerungen – friedlich war. Polizeibeamte wurden nicht körperlich angegangen, es flogen keine Gegenstände in deren Richtung. Menschen wurden auch nicht Gewalttätigkeiten bedroht. Entsprechend hat der Beschuldigte während seiner Ansprache an die Demonstranten diese auch aufgefordert, friedlich

zu bleiben. Dass ein Verdacht für einen Landfriedensbruch nicht vorliegt, hat die Staatsanwaltschaft entsprechend bereits am 23. März 2021 in der Akte vermerkt (Bl. 57)

b) Die Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 VersammlG, die einzige Vorschrift, die auch nur annähernd auf den Sachverhalt passt und die von der Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung vom 8. August 2022 wohl gemeint ist – sie wird dort als „Durchführung verbotener /nicht angemeldeter Veranstaltungen“ bezeichnet – setzt voraus, dass die Durchführung einer Versammlung vollziehbar verboten oder eine solche vollziehbar aufgelöst ist. Die Versammlung am 25. Oktober 2020 wurde aber seitens der Polizei zu keinem Zeitpunkt verboten oder aufgelöst, worauf der frühere Beschuldigte während seiner Ansprache an die Versammlungsteilnehmenden mehrfach zu Recht hingewiesen hatte. Sie wurde durch die Versammlungsleitung **beendet**. § 27 Abs. 1 Nr. 2 VersammlG gilt wegen das auch im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Analogieverbotes nicht für beendete Versammlungen.

c) Die Äußerungen des früheren Beschuldigten, die Abschlusskundgebung fände um 15.00 Uhr am „Cosmos“ statt, und – nachdem er von Polizeiabsperrungen erfahren hatte – viele Wege würden nach Rom führen, begründen ebenfalls keinen Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 VersammlG. Denn zu dem Zeitpunkt der Äußerung war die Versammlung weder aufgelöst noch beendet worden, so dass der frühere Beschuldigte zu Recht annehmen durfte, dass er Hinweise auf die Durchführung einer erlaubten Versammlung geben würde.

3. Eine Ingewahrsamnahme nach dem ASOG lässt sich angesichts des fehlenden Tatverdachts für eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit ebenfalls nicht rechtfertigen.

III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 473a Abs. 1 StPO.

██████████
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 04.07.2023

██████████
Justizbeschäftigte

